

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND
GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Tierschutzverein Muldental e.V.
Tierheim Schkortitz
Marthaweg 41
04668 Grimma

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Sabine Christochowitz

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55240
Telefax +49 351 564-55209
sabine.christochowitz@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
5. November 2025

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-5131/54/9-2025/314929

Dresden,
17. November 2025

**Unterschriftensammlung für den Erlass einer landesweiten Katzen-
schutzverordnung nach § 13b Tierschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre an den sächsischen Ministerpräsidenten Herrn Michael Kretschmar gerichtete Unterschriftenaktion für eine landesweite Katzenschutzverordnung, die in der Staatskanzlei am 05.11.2025 eingegangen ist. Der Ministerpräsident hat das Sozialministerium als für den Tierschutz zuständige Ressort gebeten, Ihnen zu antworten. Das möchte ich hiermit gerne tun.

Ihre Grundausrichtung, Katzenleid (Ziel) zu verhindern und sich für eine Katzenschutzverordnung (Weg) stark zu machen, kann ich gut nachvollziehen. Ich möchte an dieser Stelle und zum besseren Verständnis jedoch Ziel und den Weg gedanklich voneinander trennen.

Auch unsere Zielrichtung ist es, Katzenleid zu verhindern. Dazu gehört, dass Freigängerkatzen kastriert werden. Freigängerkatzen mischen sich mit freilebenden Katzen, vergrößern so die freilebende Population und steigern dadurch die Gefahr, dass es zu Erkrankungen kommt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum 20 Prozent der Tierhalter eine Kastrierung ihrer Katzen ganz grundsätzlich ablehnen (Quelle Katzenschutzreport Tierschutzbund).

Die Frage ist stets, wie man am besten ein bestimmtes Ziel erreicht. Der Erlass von Vorschriften kann ein geeignetes Mittel dazu sein. Zu berücksichtigen ist jedoch ebenfalls, wie sich neue Vorschriften auf bestehende Systeme auswirken. In unserem Falle also: wie also würde sich eine landesweite oder kommunale Katzenschutzverordnung auf das bisherige System auswirken? Hätte dies Auswirkungen auf die bestehenden Finanzierungsquellen? Wichtig ist, wenn, wir eine Rechtsverordnung machen, dass wir damit auch ein System schaffen, das in der Praxis funktioniert und nicht nur auf dem Papier steht, weil die Regelungen so kompliziert sind oder gar neue Finanzierungs- und Umsetzungssysteme geschaffen werden müssen, weil Verantwortungen auf andere Träger übertragen werden.

Von der rechtlichen Seite haben wir als Sozialministerium leider nur den § 13b Tierschutzgesetz zur Verfügung, der sehr kompliziert gefasst ist und einen



Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammen-
halt
Referat 24a | Tierschutz, Quer-
schnittsangelegenheiten Veteri-
närwesen, Approbationsbehörde
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsanbindung:

Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7
Haltestelle Carolaplatz

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

hohen bürokratischen Aufwand verlangt. Deshalb sollte der Paragraph auch geändert werden, das vorzeitige „Ampel-Aus“ der SPD-FDP-Grünen - Koalition im November 2024 hat dies leider verhindert.

Tatsächlich gibt es bisher in keinem Flächenbundesland eine landesweit geltende Katzenschutzverordnung. Nur das Saarland hat eine Landesverordnung. Diese weist jedoch nur für die Stadt Blieskastel, die von der Fläche fast halb so groß ist wie Chemnitz, insgesamt drei Ortsteile aus, wo eine Katzenschutzverordnung zur Anwendung kommt.

Denkbar wäre natürlich auch die Einrichtung einer kommunalen Katzenschutzverordnung, das heißt die Übertragung der Ausweisung betroffener Gebiete auf die Kommunen. Diesen Weg sind bisher andere Bundesländer gegangen. Hierfür spricht auch einiges, denn die Landkreise kennen ihr Gebiet besser als wir das von Landesebene her beurteilen können. Es wird nicht zu Unrecht gesagt „was auf kommunaler Ebene geregelt werden kann, sollte nicht vom Land vorgeben werden“. Die Aufgabenübertragung auf die Kommunen wäre für Sachsen ein neuer Weg, hier wäre dann die Umsetzung und Finanzierung zu gestalten.

Im Zusammenhang mit dem Kennzeichnen, Registrieren und Kastrieren, die regelmäßig Gegenstand einer Katzenschutzverordnung sind, darf aber nicht vergessen werden, dass auch der Bund und die Europäische Union eine gesetzgeberische Rolle spielen. So obliegt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass einer allgemeine Kastrierungspflicht für Freigängerkatzen. Aus Richtung EU gibt es darüber hinaus das Signal, dass es eine Verordnung geben soll, die für Katzen und Hunde eine Verpflichtung zur Kennzeichnung per Mikrochip und Registrierung in EU-weiten Datenbanken vorsieht (vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit KOM(2023) 769 endg.; Ratsdok. 16406/23)

Auch wir als Sozialministerium versuchen seit vielen Jahren dem Leid der freilebenden Katzen entgegenzuwirken, indem wir durch die Kastration der freilebenden Katzen, diese Katzenpopulation möglichst geringhalten. Dazu gibt es ein unbürokratisches Umsetzungssystem: Wir zahlen an eingetragene Tierschutzvereine über eine Förderrichtlinie 90 % der anfallenden Kosten für das Einfangen der freilebenden Katzen, das Kastrieren, Kennzeichnen, Registrieren und das anschließende Freilassen. Und die Tierschutzvereine sorgen für Kennzeichnung, Registrierung, Kastration und Freilassung.

Mit diesem unbürokratischen System stehen wir bundesweit tatsächlich sehr weit vorne. Während Sachsen im letzten Jahr 440.000 € über diese Förderrichtlinie für die Katzenkastration gezahlt hat, hat das von der Fläche doppelte so große Baden-Württemberg deutlich weniger als die Hälfte als Sachsen für die Kastration von Katzen zur Verfügung gestellt. Aus einer Abfrage des Deutschen Tierschutzbundes wissen wir, dass nur ein Drittel der Tierheime staatliche Förderung für die Durchführung der Katzenkastration bekommen. Das ist Sachsen grundsätzlich anders, wir stellen seit vielen Jahren sicher, dass jeder Tierschutzverein über die Förderrichtlinie die Katzenkastration zu 90 Prozent gefördert bekommt.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Rahmenregelungen komplex und von den Zielrichtungen unterschiedlich sind (bundesweites Kastrationsgesetz, EU-Regelun-



gen, Landesweite/kommunale Katzenschutzverordnung). Unabhängig von diesen verschiedenen rechtlichen Optionen bereiten wir als Sozialministerium gerade eine Datenerhebung vor, die wir Anfang des Jahres auf den Weg bringen werden. Ziel ist es zu ermitteln, in welchen Gebieten in Sachsen es Populationen von freilebenden Katzen gibt, die auf Grund der hohen Anzahl dieser Tiere unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden leiden. Dies ist eine von mehreren Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung nach § 13 b Tierschutzgesetz.

Wenn die Daten vorliegen, werden wir bessere Erkenntnisse haben, wie die Situation der freilebenden Katzen in Sachsen ist. Zudem bekommen wir damit eine auf Daten basierte objektivierte Einschätzungsmöglichkeit dafür, wo und in welchem Umfang Tierleid vorliegt und auf welcher Ebene und mit welchen Mitteln es gelöst werden kann. Unabhängig davon setzen wir uns gegenüber dem Bund für eine landesweite Kastrationspflicht von Freigängerkatzen ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Sabine Christochowitz
Referatsleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.